

# Modellflugvereinigung Lengede e.V. 1973



## Geschäftsordnung

Stand: 12.04.2019

### **1. Vorwort**

Die Geschäftsordnung soll dazu beitragen, die Voraussetzungen für ein gesundes Vereinsleben und einen geordneten, unfallfreien Flugbetrieb zu schaffen. Deshalb sollte diese Ordnung nicht als Eingriff in die persönlichen Freiheiten gewertet werden, sondern als Instrument zur Vermeidung von Unstimmigkeiten und Unfällen.

### **2. Grundsätzliches**

Die Modellflugvereinigung Lengede e.V. 1973 ist ein Zusammenschluss von Flugmodellbauinteressierten, die damit eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung gefunden haben. Dieser Grundgedanke soll das Vereinsleben prägen.

Die Geschäftsordnung ist strikt einzuhalten. Bei Verstößen kann vom Vorstand eine Verwarnung ausgesprochen werden. Im Wiederholungsfalle erfolgt ein mindestens einmonatiges Flugverbot. Bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen, die mit einer Gefährdung von Personen und / oder Sachen einhergehen können, kann der Vorstand ein sofortiges Flugverbot aussprechen.

### **3. Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Zahl der Mitglieder wird vom Vorstand anhand der Kapazität des Flugplatzes festgelegt.
2. Potenzielle Mitglieder aus der Gemeinde Lengede werden grundsätzlich bevorzugt aufgenommen, sofern die festgelegte Mitgliederzahl gemäß Punkt 3.1. nicht überschritten wird.
3. Personen die Mitglied werden wollen, haben unter Verwendung des beim Verein erhältlichen Vordruckes einen entsprechenden Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten (siehe Formular in [www.mfv-lengede.de](http://www.mfv-lengede.de))
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung des Antragstellers / Antragstellerin. Der Beschluss wird schriftlich mitgeteilt.

5. Jedes freiwillige Ausscheiden aus dem Verein ist dem Vorstand bis zum 15. eines Monats schriftlich mitzuteilen. Die Kündigung tritt in Kraft zum Ende des Monats, in dem die Kündigung zugegangen ist. Zuviel gezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Verpflichtungen gegenüber dem Verein müssen zum Zeitpunkt des Austrittes erfüllt sein. Falls zugleich eine Kündigung der Mitgliedschaft im DMFV erfolgen soll/muss, muss die entsprechende Erklärung dem Verein bis zum 15. September zugegangen sein. Die Kündigung der DMFV-Mitgliedschaft tritt zum Ende des Jahres (31.12.), in dem die Erklärung zugegangen ist, in Kraft. Bei Nichteinhalten der Frist verlängert sich die DMFV-Mitgliedschaft unabhängig von der Vereinsmitgliedschaft um ein weiteres Kalenderjahr.
6. Jedes Mitglied, das durch sein Verhalten oder durch Nichtbeachtung der bestehenden Regeln dem Vereinsansehen schadet, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Die eingegangenen Verpflichtungen müssen bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses eingehalten werden.

#### **4. Beiträge**

1. Neu eintretende Mitglieder zahlen zusätzlich zu den Monatsbeiträgen einmalig von der Hauptversammlung festgelegte Eintrittsgebühr. Die Beiträge werden für das Kalenderjahr im Voraus erhoben.
2. Weitere finanzielle Verpflichtungen werden von der Hauptversammlung festgelegt.

#### **5. Arbeitsstunden**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Hauptversammlung beschlossene Pflichtstundenzahl zu erfüllen, oder als Ersatz einen festgelegten Betrag zu zahlen. Davon ausgenommen sind Mitglieder, die im Rahmen einer Familienmitgliedschaft grundsätzlich nicht am aktiven Flugbetrieb teilnehmen sowie Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die gegebenenfalls für die Flugsaison vom Vorstand festgelegten Termine zum Mähen des Rasens sind von jedem Mitglied einzuhalten. Erforderlichenfalls muss das Mitglied selbstständig für Ersatz sorgen.
3. Sofern der Vorstand die Mäharbeiten an einzelne Auftragsnehmer vergibt, können die Mitglieder mit den anteiligen Kosten belastet werden.
4. Umfangreichere Arbeiten werden rechtzeitig in geeigneter Form bekannt gegeben.
5. Die von den Mitgliedern freiwillig geleistete Arbeit wird in einem zu diesem Zweck angelegten "Arbeitsbuch" vermerkt.

#### **6. Verhalten im Bereich des Flugplatzes, des Geräteschuppens und bei Zu- und Abgang**

1. Jedes Mitglied hat für Sauberkeit und Ordnung im Bereich des Geräteschuppens zu sorgen. Verpackungen, leere Zigarettenschachteln und anderer Müll sind vom Verursacher mit nach Hause zu nehmen. Gleiches gilt auch für Grill-Abfälle. Raucher haben die anfallenden Kippen ausschließlich in die vorhandenen Ascher und keinesfalls auf Wege oder Äcker zu werfen. Es ist untersagt, mitgebrachten Müll, Gartenabfälle, Holzabschnitte, Erde, Laub u. ä. im Bereich des Flugplatzgeländes zu entsorgen.
2. Hunde sind im Flugplatzbereich aus Sicherheitsgründen und im Sinne des Tierwohls nicht erlaubt.
3. Es ist zu bedenken, dass nur angemessene Rücksichtnahme auf die Nutzer der uns umgebenden Äcker dazu beiträgt, den Standort unseres Flugplatzes und damit die Ausübung unseres Hobbys langfristig zu sichern.
4. Bei Arbeiten benutzte Geräte sind nach Gebrauch zu reinigen und wieder an die dafür vorgesehenen Plätze zu stellen.

5. Der Geräteschuppen ist nach der Benutzung ordnungsgemäß zu verschließen.
6. Jedes ordentliche Mitglied (ab 16 J.) erhält einen Schlüssel für das Vereinsheim gegen eine vom Vorstand festgesetzte Gebühr. Der Schlüssel bleibt Eigentum des Vereins und ist auf Aufforderung des Vorstands zurückzugeben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Schlüssel unaufgefordert an den Vorstand zurückzugeben. Die Gebühr wird nicht erstattet.

## **7. An-und Abfahrt**

1. Für Mitglieder und Gäste gibt es nur einen An-und Abfahrtsweg zum Flugplatz. Es handelt sich hierbei um den asphaltierten Feldweg der in Klein-Lafferde an der ehemaligen Tankstelle von der Kreisstraße "Münstedter Weg" abzweigt. („Liedinger Weg“)
2. Bei der Benutzung des Weges haben alle landwirtschaftlichen Fahrzeuge Vorrang und dürfen in keiner Weise behindert werden.
3. Die Fahrgeschwindigkeit ist der Situation anzupassen, darf jedoch nicht mehr als 30 km/h betragen. Jeder sollte seine Geschwindigkeit so bemessen, dass ein Aufwirbeln des Straßenstaubs weitgehend vermieden wird.

## **8. Organisatorische Maßnahmen am Flugplatz**

1. Die Fahrzeuge werden in dem von West nach Ost verlaufenden Feldweg, vom Windsack ab, in westlicher Richtung so abgestellt, dass die weitere Durchfahrt nicht versperrt wird (13 Pkw linke Seite , 4 Pkw rechte Seite).
2. Der Platz zum Abstellen der Flugmodelle befindet sich hinter dem Geräteschuppen.
3. Der Flugplatz darf nicht von Kraftfahrzeugen befahren werden.

## **9. Maßnahmen zur Sicherheit am Flugplatz**

1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gestört werden.
2. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in "Sofortmaßnahmen am Unfallort" oder Ausbildung in "Erster Hilfe" teilgenommen hat. Hierüber ist ein Nachweis gemäß §19 Abs. 3 der Fahrerlaubnisverordnung, bzw. §126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) zu führen.
3. Die Weisungen des Flugleiters oder Tagesflugleiter sind in jedem Fall zu befolgen.
4. Es dürfen maximal drei Flugmodelle mit **Verbrennungsmotor** gleichzeitig betrieben werden.
5. Bei Flugbetrieb hat jeder Pilot das Recht auch einzeln zu fliegen. Bei Einigkeit können auch drei Piloten gleichzeitig fliegen. In diesem Fall müssen die Piloten auf einer Stelle zusammenstehen. Bei gleichzeitigem Flugbetrieb ab dem vierten Modell ist ein Flugleiter erforderlich. Er hat den Flugbetrieb zu überwachen und ggf. ordnend einzugreifen. Er hat ein Modellflugbuch zu führen, in dass er die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters sowie die Vor- und Nachnamen der Steuerer, den Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Modellflugbetrieb und die Antriebsart des/der von ihnen betriebenen Flugmodells/Flugmodelle (mit oder ohne Verbrennungsmotor) festhält. Alle Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebes sind einzutragen. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern.

Ist kein Flugleiter aktiv, sind die Einträge im Modellflugbuch vom jedem Steuerer selbst vorzunehmen. Heli-Piloten fliegen grundsätzlich einzeln. Piloten die einzeln fliegen sollten in einem zeitlichen Rahmen von 20 min. bleiben.

Ist kein Flugleiter auf dem Modellfluggelände eingesetzt, dürfen Flugmodelle über 2 Kilogramm Startmasse nur betrieben werden, wenn der Steuerer Kenntnisse entsprechend § 21a Absatz 4, Satz 1 bzw. Satz 3 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) nachweisen kann. Dies gilt ebenso für Flugmodelle mit einer geringeren Startmasse (bis zu 2 Kilogramm), die in einer Höhe über 100 m über Grund betrieben werden.

Die maximale Flughöhe von 300 m (1.000 ft.) über Grund darf nicht überschritten werden, da hier der kontrollierte Luftraum Echo beginnt. Vor der Nutzung des kontrollierten Luftraums ist bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle (DFS) eine Flugverkehrskontrollfreigabe einzuholen.

Der Eigentümer eines Flugmodells mit einer Startmasse von mehr als 0,25 Kilogramm muss vor dem erstmaligen Betrieb an sichtbarer Stelle seinen Namen und seine Anschrift in dauerhafter und feuerfester Beschriftung an dem Flugmodell anbringen (vgl. § 19 Absatz 3 LuftVZO).

6. Flugzeuge mit Verbrennungsmotor müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer ausgerüstet sein, der dem jeweils neuesten Stand der Technik entsprechen muss. Die maximale Schallemission darf 82 dBA nicht überschreiten. Es besteht eine Nachweispflicht durch den Lärmpass. Die Messung und Dokumentation erfolgt nach aktueller DMFV-Vorgabe.
7. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von Personen und Hindernissen sein.
8. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges vom steuernden Piloten beobachtet werden. Es gelten die Ausweichregeln § 13 der Luft VO. Das Anfliegen von Personen und Tieren sowie das Überfliegen des Flugverbotssektors (siehe Karte) und von Personen und Maschinen auf den Feldern ist untersagt.
9. Dort wo die Modelle abgestellt sind, dürfen keine Modellmotoren laufen. Zum Abflug vorbereitet werden Verbrennungsmotor-Modelle ausschließlich auf den 3 Sicherungsplätzen mit Feststellmittel, mit dem Motor zum Zaun gerichtet. Gleiches gilt auch für Probeläufe. Heli mit Verbrennungsmotoren werden auf dem linken Tisch vorbereitet und der Motor erst auf dem Heli-Platz gestartet. Alle Helis werden nur noch vom Heli-Platz gestartet und gelandet.
10. Vor der Inbetriebnahme der Fernsteueranlage ist der Pilot verpflichtet zu überprüfen, ob sein Kanal noch frei ist. Sein Sender muss mit einer vorgeschriebenen Kanalkennzeichnung versehen sein. Das gilt nicht für Besitzer einer 2,4 GHz-Anlage.
11. Jeder muss sich beim Fliegen so verhalten, dass er seine Kameraden nicht behindert, sowie evtl. anwesende Zuschauer nicht gefährdet. Jedes Mitglied, das seinen Sender in Betrieb nimmt, obwohl sein Kanal bereits besetzt ist, kommt für den dadurch entstehenden Schaden auf.
12. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Bestimmungen der Bundesnetzagentur und deren Verfügungen entsprechen. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Betrieb unverzüglich einzustellen.
13. Starts und Landungen müssen deutlich angekündigt werden.
14. Die Start und Landebahn darf während des Flugbetriebes nur von einem Piloten betreten werden. Die anderen schon fliegenden Piloten halten sich außerhalb der Start- und Landebahn auf.
15. Jeder Pilot hat dafür zu sorgen dass er im ausliegenden Modellflugbuch für den Tag seines Fluges eingetragen ist. Am Ende eines jeden Flugtages hat der letzte Pilot die Feststellgeräte wieder im Geräteschuppen zu deponieren.

## **10. Verhalten bei Außenlandungen**

1. Bei Landungen außerhalb des Flugplatzes hat jeder Pilot darauf zu achten, dass er auf den bestellten Ackerflächen keine Schäden durch unsachgemäßes Überschreiten der Feldfrüchte verursacht. In der Regel begibt sich der Pilot dazu allein zu seinem Modell.
2. Bei Flugzeugabstürzen auf den angrenzenden Feldern werden sämtliche Trümmer beseitigt. Dazu betritt möglichst nur der Pilot das Feld.

3. Sind Suchaktionen für abgestürzte Modelle notwendig, so wird von den Mitgliedern eine geordnete Aktion durchgeführt, die gewährleistet, dass so wenig Schaden wie irgendwie möglich an den Feldfrüchten angerichtet wird (Beispiel: mehrere Mitglieder gehen in Abständen an den Reihen eines Getreidefeldes entlang).
4. Der Eintrag ins Flugbuch ist vorgeschrieben. Bei einem Schaden muss eine Meldung an den Geschädigten und die Versicherung erfolgen.

## **11. Gastflieger**

1. Gastflieger müssen sich vor einem Besuch auf unserem Modellflugplatz beim Vorstand anmelden.
2. Ein Gastflieger ist flugberechtigt, wenn das vereinseigene Flugaufkommen dies zulässt, wenn seine Frequenzkennzeichnung am Sender vorhanden ist und mindestens ein Vorstandsmitglied des Vereins auf dem Fluggelände anwesend ist.
3. Jeder Gastflieger ist vor Beginn des Fluges über die bestehenden Regeln zu unterrichten und unterliegt der Flugordnung (Geschäftsordnung 7-11). Eine gültige, ausreichende Modellflughaftpflichtversicherung (DMFV, o. ä.) ist nachzuweisen. Bei Modellen mit Verbrennungsmotor ist ein Lärmpass vorzulegen.
4. In Zweifelsfällen obliegt die Entscheidung, wer als Gastflieger zugelassen ist, dem Vorstand.
5. Vom Gastflieger kann eine Tagesgebühr von 5,00 € erhoben werden.
6. Ein Gastflieger, der die Aufstiegsgenehmigung des MFV-Lengede nutzt, ist im Flugleiterbuch als Tagesmitglied einzutragen (Name und Anschrift).
7. Jeder Gastflieger darf das Fluggelände maximal einmal pro Kalendermonat nutzen. Ausnahmeregelungen müssen vom Vorstand genehmigt werden.
8. Personen, die ohne Erlaubnis den Flugplatz benutzen, können nicht als Gastflieger zugelassen werden. Eine spätere Mitgliedschaft wird nicht befürwortet. Im Wiederholungsfall erstattet der Verein Anzeige.

## **12. Flugveranstaltungen**

1. Auf dem Flugplatz sind nur vereinsinterne Veranstaltungen wie Vereinsmeisterschaften möglich. Großveranstaltungen und Flugtage für die breite Öffentlichkeit können nicht durchgeführt werden.
2. Mit der Durchführung und Organisation einer internen Veranstaltung werden mehrere Mitglieder beauftragt. Für die Dauer der Veranstaltung sind sie jedem Mitglied gegenüber weisungsberechtigt. Ihren Anweisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten. Nichtbeachtung kann mit Ausschluss von der Veranstaltung geahndet werden.
3. Für die Dauer einer Veranstaltung besteht für alle nicht teilnehmenden Mitglieder Flugverbot.
4. Besondere, vom normalen Flugbetrieb abweichende, Regelungen werden von den Weisungsberechtigten verfasst und bekannt gegeben.

## **13. Schlusswort**

Diese Geschäftsordnung kann, soweit erforderlich, vom Vorstand den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden. Jedes Mitglied bekundet durch seine Unterschrift die Kenntnis von dieser Geschäftsordnung.

gez. *Der Vorstand*

Der Vorstandsbeschluss vom 12.04.2019. ersetzt die Geschäftsordnung vom 03.11.2012

